

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Koordination von Aktivitäten der
„Fairtrade-Stadt Rostock“ durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Präambel

Die Richtlinie wird auf der Grundlage der Geschäftsanweisung II/2 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock AGA II für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen vom 16. Juni 2020 durch das Amt für Umwelt- und Klimaschutz erlassen.

1. Zuwendungszweck

Das Amt für Umwelt- und Klimaschutz vergibt auf Basis des Beschlusses 2017/BV 3338-99 in Verbindung mit den jeweils gültigen Haushaltsbeschlüssen Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen für Projekte zur Koordination von Aktivitäten der „Fairtrade-Stadt Rostock“. Das damit einhergehende Ziel ist die Erneuerung bzw. Rezertifizierung des Titels „Fairtrade-Town“ für Rostock. Aufgabe und Verantwortlichkeit zur Zielerreichung liegen beim Zuwendungsempfänger, die Stadtverwaltung unterstützt, kann gegebenenfalls durch eine Steuerungsgruppe unterstützen.

2. Zuwendungsgegenstand

Die Zuwendungen werden an den Zuwendungsempfänger für Personal und Sachkosten zur Förderung des Fairen Handels im Allgemeinen und des Zuwendungszweckes im Besonderen in der Hanse- und Universitätsstadt gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine und Verbände, die im Sinne der Umsetzung Maßnahmen ergreifen um Fairtrade-Stadt Aktivitäten für Rostock zu koordinieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Mittel sind nur für Punkt 2 zu verwenden und sind auf das Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt beschränkt. Bei der Beantragung einer Zuwendung sind dem Antrag eine aussagekräftige Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Das Amt für Umwelt- und Klimaschutz vergibt die Zuschüsse aufgrund der pflichtgemäßen Prüfung des Antrages und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung (nicht rückzahlbarer Zuschuss) als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die geplanten Gesamtkosten für das Projekt sind in Form eines Finanzierungsplanes auszuweisen aus dem auch die Eigenmittel der

Antragstellerin oder des Antragstellers sowie etwaige Inanspruchnahme weiterer Fördermittel (EU, Bund, Land) hervorgehen. Die Projektlaufzeit beträgt in der Regel ein Jahr. Förderfähig sind die im Zusammenhang mit dem unter Punkt 1 genannten Zweck verbundenen Aufwendungen. Die Finanzierungsart ist Projektfinanzierung. Ein Anspruch auf Zuwendung besteht grundsätzlich nicht.

6. Verfahren

Die erforderlichen Unterlagen können beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz angefordert werden.

Der Antrag auf Zuwendung ist spätestens bis zum 28.02. für das laufende Kalenderjahr beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz einzureichen. Nach der Antragsfrist erlischt der Anspruch auf Mittelzuweisung.

Der Zuwendungsempfänger hat dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz über den Einsatz der abgerufenen Mittel schriftlich Bericht (Sachbericht mindestens entsprechend Zweck nach Abschnitt 1 und zahlenmäßiger Nachweis) zu erstatten.

Soweit die Umsatzsteuer nach §15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer beim Zuwendungsempfänger abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis der Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zweckbescheides und die Rückführung der gewährten Zuwendungen gelten die Vorschriften der Geschäftsweisung II für die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadt stehende Stellen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2026 in Kraft.



Unterschrift

Dr. Dagmar Koziolk
Amtsleiterin

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Amt für Umwelt- und Klimaschutz